

**RS OGH 2006/8/9 4Ob65/06x,  
2Ob252/08k, 9ObA129/10a,  
3Ob250/18p**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.08.2006

## Norm

HVertrG §24 Abs4

### Rechtssatz

Bemessungsgrundlage (Prognosebasis) sind die Provisionen des Handelsvertreters im letzten Jahr vor Beendigung seiner Tätigkeit mit Neukunden und „intensivierten“ Altkunden („relevante Kunden“). Sie ist durch folgende Abzugsposten zu korrigieren: Provisionen für verwaltende Tätigkeiten (die kein Entgelt für die Schaffung eines Kundenstamms sind), Provisionen für die Zuführung jener Kunden, die keine „Mehrfachkunden“ sind (mit denen in Zukunft keine weitere Geschäftsverbindung erwartet wird) und Umsatzminderung infolge Abwanderung relevanter Kunden. Der derart ermittelte Betrag ist sodann auf den Barwert abzuzinsen und einer Prognosebetrachtung zu unterziehen. Nach einer Billigkeitskorrektur (§ 24 Abs 1 Z 3 HVertrG) ist dem Rohausgleich die Höchstgrenze des § 24 Abs 4 HVertrG gegenüberzustellen; liegt der Rohausgleich über dieser Grenze, wird der darüber liegende Betrag nicht geschuldet.

### Entscheidungstexte

- 4 Ob 65/06x  
Entscheidungstext OGH 09.08.2006 4 Ob 65/06x
- 2 Ob 252/08k  
Entscheidungstext OGH 10.06.2009 2 Ob 252/08k  
Auch; nur: Bemessungsgrundlage (Prognosebasis) sind die Provisionen des Handelsvertreters im letzten Jahr vor Beendigung seiner Tätigkeit mit Neukunden und „intensivierten“ Altkunden („relevante Kunden“). (T1)
- 9 ObA 129/10a  
Entscheidungstext OGH 25.10.2011 9 ObA 129/10a  
Vgl auch
- 3 Ob 250/18p  
Entscheidungstext OGH 23.01.2019 3 Ob 250/18p  
Auch

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121117

### Im RIS seit

08.09.2006

### Zuletzt aktualisiert am

06.03.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)